

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Korschenbroich

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf den Kempen" im Ortsteil Kleinenbroich, Gemeinde Korschenbroich;
hier: Satzungsbeschuß

Der nachstehende Beschluß des Rates der Gemeinde Korschenbroich vom 8.2.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Planungsausschusses:

"Der mit Beschluß vom 19.12.1978 aufgestellte 3. vereinfachte Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Auf den Kempen" wird nach Anhörung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der bei der Aufstellung des Änderungsplanes beteiligten Behörden und Stellen gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Durch diese Änderung wird für die Bebauungszeile D 3 eine 30° Dachneigung zugelassen. Zusätzlich wird eine weitere Fläche für die Errichtung einer Doppelgarage ausgewiesen. Im übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes."

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Gemeinde Korschenbroich, Nebenstelle Kleinenbroich, Hochstr. 17, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dieser Bekanntmachung die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich wird.

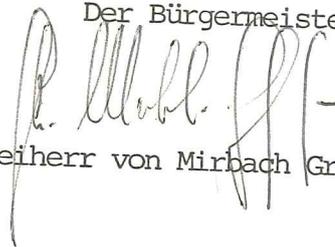
Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 c Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 9.2.1979

Der Bürgermeister:



(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)